

## Allgemeine Mietbedingungen

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das im Mietauftrag- bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführte Gerät mit Zubehör für die vereinbarte Mindestmietdauer zu überlassen. Der Mietpreis wurde auf der Basis der vereinbarten Mindestmietdauer errechnet, eine kürzere Mietdauer erfordert einen höheren Mietpreis. Verlängerungen der Mietdauer sind rechtzeitig anzumelden und müssen vom Vermieter bestätigt werden. Nachlieferungen und Ergänzungen fallen unter das Mietverhältnis.
2. Der Mietpreis wird ab dem Tage der Lieferung oder der Abholung berechnet. Das Mietverhältnis und die Mietrechnung endet mit dem Tage des Eingangs des Gerätes am vereinbarten Rückgabeort. Freimeldungen ohne gleichzeitige Rückgabe des Mietgerätes können deshalb nicht anerkannt werden. **Der Mietpreis wird pro Woche (7 Tage) berechnet und basiert auf einer normalen Nutzung, d.h. einer 8 Stunden -Schicht täglich. Mehrnutzung und höhere Beanspruchung erfordern einen höheren Mehrpreis.**
3. Das Zusammenstellen, Verladen sowie das nach Rückgabe zu erfolgendem Abladen und wieder Einlagern am Rückgabeort des Vermieters sind im Mietpreis enthalten. Kosten für Anlieferung und Rücklieferung sowie Entladung am Mietort und Beladen am Mietort mit Hebezeugen z.B. Kran, Autokran oder Gabelstapler, sind vom Mieter zu tragen. **Die Mietgeräte sind nach Beendigung des Einsatzes vom Mieter sorgfältig zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, ansonsten werden die Reinigungsarbeiten nach Aufwand berechnet**
4. Für die Montage, Inbetriebnahme und Übergabe des Mietgerätes und die Einweisung an das Bedienpersonal des Mieters stellt der Vermieter auf Wunsch einen Instrukteur gegen Berechnung zur Verfügung. Der Vermieter haftet nicht für Schäden die durch das gestellte Personal entstehen. Die Gestellung von Personal durch den Vermieter entbindet den Mieter nicht von seiner Unterhaltungspflicht. Störungen/Ausfälle des Mietgerätes sind vom Vermieter selbst oder einem seiner Servicepartner innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Evtl. Ausfallzeiten durch die Störung berechtigen den Mieter nicht zur Mietkürzung.
5. Der Mieter sorgt dafür, daß die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete Fachkräfte gemäß Übergabeprotokoll bzw. VBG14-VBG35 und nach der gültigen Betriebsstättenverordnung erfolgt. Die Geräte sind außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse, Diebstahl und Sachbeschädigung zu schützen. Werkseitig vorgeschriebene Wartungen (außer Sachkundigenprüfung) während der Mietdauer hat der Mieter unter Übernahme der anfallenden Kosten zu tragen. Die Schmierung der Zahnstange und Zahnräder sollte wöchentlich bei Miete unter 4 Wochen, erfolgen. Bei Miete über 4 Wochen und Länger mindestens alle 2 Wochen erfolgen, da von der Schmierung deren Lebensdauer abhängt. Es sind unbedingt die nach Absprache oder in der Betriebsanleitung angegebenen Schmiermittel zu verwenden.
6. Erforderliche Genehmigungen für den Standort des Mietgerätes, sowie statische Nachweise für Befestigungsmöglichkeiten des Mietgerätes sind vom Mieter zu leisten. Grundsätzlich geht der Vermieter von einer Verankerung am Gerüst aus. Der Vermieter stellt kostenlos die erforderlichen Unterlagen z. B. aus der Bedienung. Und Montageanleitung auf Anforderung zur Verfügung. Weitere z. B. Statischer Nachweise oder Bescheinigungen zur Nicht-Regelverankerung sind kostenpflichtig. Diese Dokumentationen sind am Mietende in korrektem Zustand zurückzugeben.
7. Während der Mietzeit trägt der Mieter das Gefahrenrisiko (Haftpflicht Maschinenbruch, Diebstahl usw.) Wenn keine Maschinenversicherung vereinbart ist, verpflichtet sich der Mieter diese über seine Betriebsversicherung abzudecken. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Folgen, die durch einen Betriebsunterbrechung infolge Maschinenschadens entstehen. Dies trifft auch für die Verwendbarkeit und den Betrieb des Mietgerätes zu. Ansprüche des Mieters aus der Beschädigung oder dem Verlust des Gerätes gegen Dritte, auch gegen den jeweiligen Versicherer, sind hiermit an den Vermieter abgetreten.
8. Reparaturen während der Mietzeit gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters. Jedes Gerät wird grundsätzlich als Neu.- oder werkstattgeprüftes Vermietgerät geliefert. Dies ist in der Prüfplakette/ Sachkundigenprüfung zu erkennen. **Fehlende und zu ersetzende defekte Teile (Reparatur) werden nach Mietende zum Neupreis + Montagekosten an den Mieter berechnet.**
9. Durch Weitervermietung des Mietgegenstandes entstehende Forderungen bleiben gegenüber dem Mietvertragspartner bestehen. Wird der vereinbarte Mietpreis trotz Mahnung und Nachfrist nicht bezahlt, endet das Mietverhältnis mit dem Ablauf der Nachfrist. Der Vermieter ist dann zur Stilllegung des Mietgegenstandes und zur Rückholung berechtigt. Die anfallenden Demontage -und Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.